

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen!

1. Vollmacht

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen / der Fahrzeug-Ident.-Nr.

Angaben zur Fahrzeughalterin / zum Fahrzeughalter:

Name, Vorname /Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir (Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter),

Herrn / Frau / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

das vorgenannte Fahrzeug auf meinen / unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

2. Einverständniserklärung

Hiermit erkläre(n) ich / wir mein / unser Einverständnis, dass dem / der Bevollmächtigten meine / unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben und rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen mitgeteilt werden.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir hiermit bevollmächtigte Person / Firma Untervollmachten erteilen darf.

Ort, Datum	
Unterschrift der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters	

Erläuterungen:

Zu 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die **Vollmacht vollständig ausfüllen**.

Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren **Personalausweis** bzw. Reisepass bei. Auch die bevollmächtigte Person hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

Zu 2. Einverständniserklärung

Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und / oder keine Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Person, die das Fahrzeug zulässt, mitteilen.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 6668)).

Die Zulassung eines Fahrzeugs im Saarland ist seit dem 30. März 2007 außerdem davon abhängig, dass diese Person nicht mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen in Rückstand ist. Siehe hierzu Verordnung zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Rückständen an Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen (Amtsblatt des Saarlandes 2007, S. 710).

Im Fall der Bevollmächtigung (siehe Tz. 1) setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen an diejenige Person, die das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 6668)).